



August 2025

Merkblatt Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Da eine Regelung auf Bundesebene zu den Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft in der vergangenen Legislaturperiode nicht verabschiedet wurde, gelten in Hessen bis zu einer bundesrechtlichen Vorgabe die nachfolgend erläuternden Kriterien, bei deren Einhaltung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 KrWG in Verbindung mit den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) mineralische Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen und vom Abfallerzeuger unter Beachtung des § 7a KrWG als Produkt eingestuft werden können. Damit gelten für diese mineralischen Ersatzbaustoffe, neben den Anforderungen der ErsatzbaustoffV, die gleichen Anforderungen wie für Produkte und sie benötigen keine gesonderten bzw. zusätzlichen feststellenden Verwaltungsakte und Genehmigungen.

Die Erfüllung der Kriterien ist unter anderem daran gebunden, dass die mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV erfüllen. Wesentlicher Bestandteil dieser Anforderungen ist, dass die mineralischen Ersatzbaustoffe bevor sie das Ende der Abfalleigenschaft erlangen, die Güteüberwachung der ErsatzbaustoffV (das Qualitätssicherungssystem der ErsatzbaustoffV, 3. Abschnitt / §§ 4 -18) durchlaufen haben, welche die Einhaltung der verfahrens- und stoffbezogenen Kriterien des § 5 Abs. 1 KrWG gewährleistet.

Die Entscheidung, einen Stoff oder Gegenstand unter Bezug auf § 5 Abs. 1 KrWG aus dem Regime des Abfallrechts zu entlassen und den aufbereiteten Ersatzbaustoff als Produkt in Verkehr zu bringen, obliegt allein dem jeweiligen Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger bzw. Wirtschaftsbeteiligten, also grundsätzlich demjenigen, der das Material aufbereitet. Es bedarf hierfür keiner konkretisierenden rechtlichen Regelung oder einer behördlichen

Feststellung oder Bestätigung. Vielmehr ist er insoweit in seinem unternehmerischen Handeln frei, trägt aber im Gegenzug auch das unternehmerische Risiko bzw. hat die unternehmerische Verantwortung für sein Handeln.

Sollte es im Einzelfall Anlass zu Zweifel an dem Erreichen des Produktstatus geben, so stehen weiterhin den zuständigen Abfallbehörden die einschlägigen abfall- und ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse zur Verfügung. In diesem Fall tragen dann allerdings die Behörden die materielle Darlegungs- und Beweislast, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG nicht erfüllt sind.

Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 KrWG bei mineralischen Ersatzbaustoffen (MEBs)

Grundsätzlich können Abfälle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. Nach aktueller Fassung des Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) lautet § 5 Abs. 1 KrWG wie folgt:

„(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,*
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,*
- 3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie*
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.“*

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann endet die Abfalleigenschaft des Stoffes oder Gegenstandes grundsätzlich ohne weiteres; weder bedarf es dazu einer konkretisierenden

rechtlichen Regelung noch einer behördlichen Feststellung oder Bestätigung. § 5 Abs. 1 KrWG ist insoweit eine unmittelbar anwendbare Rechtsvorschrift.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

1. "Verwertungsverfahren" (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Erfasst sind alle Verwertungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 23 KrWG (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verfahren der sonstigen Verwertung).

Es wird lediglich das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens vorausgesetzt. Dazu kann grundsätzlich jedes Verfahren der Verwertung genügen. Nicht vorausgesetzt ist dagegen der Abschluss des Verwertungs Vorgangs insgesamt (wie z. B. die Herstellung eines Endprodukts oder der Einbau eines Baustoffs in ein Bauwerk). Entscheidend ist an die Anlehnung der Verwertungsdefinition ("Substitutionswirkung"), dass aus dem Abfall eine ressourcensubstituierende Nutzung gezogen wird (z. B. Durchlaufen eines Aufbereitungsverfahrens nach der ErsatzbaustoffV).

2. "üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet" (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG setzt eine konkrete Verwendungsabsicht und einen genau definierten Verwendungszweck voraus. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine gesicherte Prognose über die konkret geplante Verwendung. Sie ist zu plausibilisieren.

3. "Markt oder Nachfrage vorhanden" (§ 5 Abs.1 Nr. 2)

Ein Markt ist vorhanden, wenn Angebot und Nachfrage zusammentreffen, sodass es zu einer Preisbildung kommen kann. Eine Nachfrage für einen Stoff oder Gegenstand liegt vor, wenn die Absicht besteht, diesen zu erwerben. Nur bereits bestehende Märkte oder Nachfragen können die Abfalleigenschaft entfallen lassen; Märkte oder Nachfragen, die erst geschaffen werden müssten oder könnten, sind nicht ausreichend. Ein positiver Marktpreis ist ein erhebliches Indiz für das Nichtvorliegen einer Abfalleigenschaft.

Umgekehrt schließt ein negativer Preis des Stoffes einen Markt oder eine Nachfrage aus und begründet die Abfalleigenschaft.

4. "Erfüllung der für den Zweck geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen" (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Maßgeblich sind dabei außenwirksame Rechtsnormen in Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Satzungen. Auch bei den technischen Anforderungen, z.B. bautechnischen Normen, muss es sich um rechtsverbindliche Anforderungen und Normen handeln. Verwaltungsvorschriften sind dann relevant, wenn sie normkonkretisierenden Charakter und damit Außenwirkung haben.

Fehlen technische Anforderungen oder Normen, so steht dies dem Ende der Abfalleigenschaft grundsätzlich nicht entgegen. Die Gegenauffassung, mangels entsprechender technischer Normen sei ein Ende der Abfalleigenschaft per se ausgeschlossen, findet im Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG keine Stütze. Jener setzt gerade nicht die Existenz und Erfüllung normierter Anforderungen voraus, sondern spricht von "allen ... geltenden" Normen oder Bestimmungen. Maßgebend ist bei Fehlen "geltender" technischer Anforderungen oder Normen in materieller Hinsicht mithin alleine, ob die Anforderungen der Nr. 4 des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt sind und der Stoff bei seinem konkreten Einsatz zu keinen schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt führt.

5. "keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt" (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Ausgewiesenes Ziel der ErsatzbaustoffV ist es, die bei Aufbereitung und Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke zu beachtenden Anforderungen an den Schutz des Menschen sowie des Bodens und des Grundwassers auf Verordnungsebene rechtsverbindlich zu regeln. Soweit die Verordnung auf mineralische Ersatzbaustoffe Anwendung findet (nicht der Fall ist dies u.a. bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen als Zuschlagstoffe für Bauprodukte wie Beton oder Ziegel), ist daher davon auszugehen, dass von diesen Ersatzbaustoffen keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder

Umwelt ausgehen, sofern sie gemäß den Vorgaben der Verordnung hergestellt und verwendet werden. Entscheidend ist dafür zum einen ihre korrekte Aufbereitung und Zuordnung zu den jeweiligen Materialklassen, zum anderen die Beifügung von entsprechenden Begleitdokumenten (Lieferscheine und verbindliche Anleitungen für den verordnungskonformen Einbau) bei ihrem Inverkehrbringen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz von MEBs als Produkt die wasser- und/oder bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.